

Nachschlagewerk: ja
Ämtliche Sammlung: nein

2544 062

75

69

BEG § 116

Die Kosten für den Unterhalt der Familienangehörigen des Verfolgten in der Zeit, in der er seine Ausbildung nachgeholt hat, sind keine Ausbildungskosten und gehören auch nicht zu den Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen sind.

BGH, Urt. v. 19. Juni 1959 - IV ZR 12/59 - OLG Frankfurt/M.
LG Kassel

69

IV ZR 12/59

Verkündet
am 19. Juni 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Heinrich P [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] R [REDACTED], G [REDACTED] - [REDACTED],
Sch [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt/Main vom 3. Oktober 1958 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■■ 1918 in A■■■■■ geborene Kläger ist Jude. Nachdem er 4 Jahre die Volksschule besucht hatte, besuchte er die Staatliche Hohe Landesschule (Realgymnasium) in H■■■■. Ostern 1933 mußte er die Schule wegen seiner jüdischen Abstammung verlassen. 1938 erhielt er ein Stipendium zum Studium der jüdischen Theologie an der Hochschule in B■■■■. Er konnte diese Ausbildung nicht durchführen, da ihm der Aufenthalt in B■■■■ untersagt wurde. Nachdem der Kläger im Jahre 1938 einen Monat in einem Konzentrationslager verbracht hatte, wanderte er nach England aus. Dort lebt er noch jetzt. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt in einem Eigenheim. Von August 1952 bis August 1953 hat er sich in England für die Zulassungsprüfung zur Universität vorbereitet. Seit Oktober 1953 studiert er auf der Universität G■■■■ Philologie. Er erhält von dem National Committee for the Training of Teachers ein Stipendium. Hierdurch wird er von allen Studien- und Prüfungsgebühren freigestellt. Außerdem erhält er einen jährlichen Zuschuß von 450 engl. Pfd.

Der Kläger macht Ansprüche wegen der ihm durch die Nachholung der Ausbildung erwachsenen Ausbildungskosten geltend. Das Beklagte Land hat ihm eine Beihilfe von 5.000 DM gewährt. Der Kläger begehrt weitere 5.000 DM. Er hat vorgetragen, durch das Studium seien ihm bis zum 31. Dezember 1956 Aufwendungen für den Unterhalt seiner Familie (einschließlich Ehefrau und 2 Kinder), für die Abzahlung seines Eigenheims, für Haussteuer, Bücher und Schreibmaterial in Höhe von insgesamt 2643.15.11 Pfd. entstanden. Für die kommende Zeit würden aus denselben Gründen noch weitere Unkosten in Höhe von 1062.15 Pfd. entstehen. Die Gesamtkosten des Studiums würden also



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3706.10.11 Pfd. betragen, wovon lediglich ein Teilbetrag in Höhe von 2790 Pfd. durch das Stipendium gedeckt sei. Es verbleibe daher ein Restbetrag von 916.10.11 Pfd. umgerechnet = 10.730 DM. Ihm stünde infolgedessen eine weitere Entschädigung in Höhe von 5.000 DM zu.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt. Das Landgericht hat das beklagte Land entsprechend dem Antrag des Klägers verurteilt, an diesen 5.000 DM zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger einen Anspruch nach § 116 Abs. 1 Satz 2 BEG versagt, da es auf die von dem Kläger nachgewiesenen Ausbildungskosten das ihm in England gewährte Stipendium angerechnet hat. Die Revision wäre, obwohl sie vom Oberlandesgericht zugelassen worden ist, dennoch unzulässig, wenn das Urteil sich allein auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage gründen würde. Denn das Oberlandesgericht hat sich insoweit, wie es selbst bemerkt, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25. Juni 1958 - IV ZR 45/58, RzW 1958, 356) angeschlossen, so daß die Entscheidung dieser Rechtsfrage die Zulassung der Revision auch vom Standpunkt des Oberlandesgerichts unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtfertigen könnte.

Trotzdem bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Wirksamkeit der vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Zulassung der Revision nicht. Das Oberlandesgericht hat nämlich weiter entschieden, daß die Aufwendungen, die der Kläger während seiner Ausbildung in England für den Unterhalt seiner Familie und für den Erwerb seines Eigenheimes gemacht habe, nicht als Ausbildungskosten im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG geltend gemacht werden können. Es ist hier nicht zu entscheiden, ob die Revision wegen der Entscheidung dieser Rechtsfrage nach § 219 BEG zugelassen werden mußte. Das Oberlandesgericht konnte sich für verpflichtet halten, die Revision aus diesem Grunde zuzulassen. Die Zulassung ist daher wirksam und das mit der Revision angefochtene Urteil muß vom Bundesgerichtshof in vollem Umfang nach Maßgabe der geltend gemachten Revisionsrügen nachgeprüft werden.

II.

Der Revision muß jedoch der Erfolg versagt bleiben.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht das dem Kläger gewährte Stipendium auf die ihm erwachsenen Ausbildungskosten angerechnet. Der Senat hält auch gegenüber den Ausführungen von Schwarz und Mölders (RzW 1958, 356, 357) an den in dem dort gleichfalls veröffentlichten Urteil ausgeführten Rechtssätzen fest. Die Einwendungen von Mölders lassen die besondere Natur des Entschädigungsanspruchs, der nur dazu dient, den wirklich eingetretenen Schaden soweit möglich auszugleichen, außer acht. Die Entschädigung soll zu keiner Bereicherung führen. Das wäre gegenüber denjenigen, die mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel nicht voll entschädigt werden

können, untragbar. Der Kläger würde aber bereichert werden, wenn das Stipendium nicht angerechnet würde. Die Ausführungen Schwarz's treffen den hier zu entscheidenden Fall schon deswegen nicht, weil der Kläger keine Beihilfe von einer privaten Hilfsorganisation für die Ausbildung im allgemeinen, sondern ein Stipendium zur Durchführung eines bestimmten Studiums erhalten hat, das auch nur den Studierenden der von dem Kläger gewählten Fachrichtung gewährt wird. Es handelt sich dabei nicht um eine rein karitative Zuwendung.

2. Der Kläger braucht auf Grund des Stipendiums keine Studien- und Prüfungsgebühren zu zahlen. An Ausbildungskosten, die ihm zu erstatten sind, kommen daher für ihn allenfalls die Kosten seiner eigenen Lebenshaltung in Betracht. Nach den in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Januar 1959 - IV ZR 222/58 - dargelegten Rechtssätzen kommen bei der Berechnung der nach § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG zu erstattenden Ausbildungskosten die Kosten für den Unterhalt nur insoweit in Betracht, als sie durch die verfolgungsbedingte Nachholung der Ausbildung hervorgerufen sind. Es sind das, wenn der Verfolgte nach dem Abschluß der Verfolgung das bisher von ihm erstrebte Ausbildungsziel weiter verfolgt, die Unterhaltskosten für diejenige Zeit, die er infolge des Ausschlusses von der Ausbildung oder ihrer Unterbrechung zusätzlich braucht, um dieses Ziel zu erreichen.

Hierbei sind jedoch nur die Kosten für den Unterhalt des Verfolgten selbst, nicht die Kosten für den Unterhalt seiner Angehörigen zu berücksichtigen. Etwas Gegenteiliges kann nicht aus den entsprechenden Bestimmungen des Heimkehrergesetzes vom 19. Januar 1950 (BGBI 221) entnommen werden. Nach § 10 dieses Gesetzes kann Heimkehrern eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden. § 5 Abs. 1

der DV vom 13. Juli 1950 (BGBl 327) zum Heimkehrergesetz besagt, daß die Ausbildungsbeihilfe die Ausbildungskosten und den Unterhalt für den Heimkehrer, seinen Ehegatten und seine Kinder umfaßt. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird jedoch die Beihilfe nur gewährt, wenn die Ausbildungskosten und der Unterhalt nicht auf andere Weise gedeckt werden, z. B. durch eigene Mittel des Heimkehrers oder durch Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Verwandter. Das Heimkehrergesetz stellt somit die Ausbildungskosten und die Unterhaltskosten einander gegenüber. Das Heimkehrergesetz selbst gibt keinen Anhalt dafür, in welchem Umfang die Unterhaltskosten Ausbildungskosten im Rechtssinne sind. Es bemißt die Beihilfe auch nach anderen Gesichtspunkten als das Bundesentschädigungsgesetz den Erstattungsanspruch, insofern jene nur gewährt wird, wenn andere unterhaltspflichtige Verwandte nicht in Anspruch genommen werden können, während nach § 9 Abs. 4 BEG die Unterhaltspflicht dieser Person und die von ihnen auf Grund dieser Pflicht erbrachten Leistungen für die Erstattung der Ausbildungskosten nach § 116 BEG außer Betracht bleiben.

Bei dem Unterhalt für die Familienangehörigen selbst handelt es sich weder um Aufwendungen, die bei der Nachholung der Ausbildung erwachsen, noch um Ausbildungskosten. Für beide kommen, wie der Senat in seinem Urteil vom 28. Januar 1959 - IV ZR 222/58 - ausgeführt hat, solche in Betracht, die ohne die Verfolgung nicht entstanden wären. Es muß sich um Kosten handeln, die in einem adäquaten Zusammenhang mit der Verfolgung und der dadurch notwendig gewordenen Nachholung der Ausbildung stehen.

Der von dem Verfolgten zu befriedigende Unterhaltsanspruch seiner Familienangehörigen steht aber in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Nachholung der Ausbildung.

Diesen Anspruch hätte der Verfolgte in jedem Falle befriedigen müssen, auch wenn er seine Ausbildung nicht nachgeholt hätte.

Da es sich bei den Aufwendungen für den Unterhalt seiner Familie nicht um Ausbildungskosten im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG handelt, kann der Kläger sie zur Begründung des hier geltend gemachten Anspruchs nicht anführen.

Die dem Kläger erwachsenen Ausbildungskosten sind durch das ihm gewährte Stipendium auch dann voll gedeckt worden, wenn berücksichtigt wird, daß in dem Urteil des Berufungsgerichts und ebenso in dem Urteil des Landgerichts ein Schreibfehler enthalten ist und daß das Stipendium tatsächlich nur 450 Pfd. jährlich betragen hat. Die Höhe der Kosten für den Lebensunterhalt des Klägers konnte das Berufungsgericht nach § 287 ZPO schätzen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es diese Kosten auf Grund der Auskunft des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland in Glasgow auf jährlich 416 Pfd. geschätzt hat, zumal die Angabe des Konsulats über die Höhe der Lebenskosten einer vierköpfigen Familie nur wenig unter dem liegt, was der Kläger selbst als Ausgabe für seine Familie anführt. Zu den Kosten des Lebensunterhalts können als Ausbildungskosten nur noch die von dem Kläger auf jährlich 15 Pfd. bezifferten Aufwendungen für die Beschaffung von Büchern und Schreibmaterial gerechnet werden. Danach würden dem Kläger Ausbildungskosten in Höhe von jährlich 431 Pfd. erwachsen sein. Das ihm gewährte Stipendium hat jährlich 450 Pfd. betragen, so daß ihm keine höheren Ausbildungskosten erwachsen sind, deren Erstattung er nach § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG verlangen könnte.

69

- 8 -

Seine Revision muß daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim